



Ihrer Kayserlichen Majestät Leopoldi
Glorywürdigster Gedächtnuß
Allergnädigste Approbation.

S Er Römischer Kayserlicher Majestät / Unserem allergnädigstem Herrn / ist weitläufftig und mit allen Umständen in aller Unterthänigkeit nach und nach vorgetragen worden / auch Ihro ohne das bekemmt / was nun von einigen Jahren hero zwischen des Herrn Pfaltz-Graffen Philipp Wilhelm zu Neuburg / als Herzogen zu Sulich / Cleve und Berg Fürstlicher Durchleucht einer / so dan denen Sulich- und Bergischen Land-Ständen von Ritterschafft und Städten anderer Seiths für schwere Mißhelligkeiten entstanden / also daß erstbesagte Stände mit ihren Gravaminibus, an den Löbl. Kayserl. Reichs-Hoff-Rath unterthänigst recurrirret / daselbst die Sach anhängig gemacht / wie folgendes davon die mehrere zwar von der Ritterschafft / und der ganze Status Civicus mit höchstgemelter Ihrer Fürstl. Durchl. als ihrem gnädigstem Landes-Fürsten und Herrn sich den 5. Novembris des verflorbenen 1672. Jahrs eines gewissen Haupt-Recesses verglichen / und zu solchem verbunden / einige in der Zahl weniger Ritter-bürtige Land-Stände aber denselben nicht angenohuen / sonderen den angefangenen Proceß bey vorerwehntem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath fortgesetzt haben; Was darauff beyderseiths daselbst für Nothdurfften eingereicht worden / und sonsten für beschwerliche Incidentien mit untergelassen seynd / als wordurch diese Streit-Sach in noch schwereren Stand gerathen / also daß bey so beschaffenen Sachen Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät aus gewissen und erheblichen Ursachen gnädigst bewogen worden / umb diesem beschwerlichen Werck vollends in der Güthe abzuhelffen / zwarn aus ihrem geheimen Rath / nemlich Johann Paul Hoheren / Freyherrn / und Herrn Leopold Wilhelm / Graffen zu Königsegg und Rotenfels / Herrn zu Aulendorff und Stauffen / Ritter des guldnenen Bließes / respectivè Cammerer / Oesterreichischen Hoff- und Reichs-Vice-Cantzlern / darzu zu deputiren / welche dan auch vorberührten von der mehreren Ritterschafft und ganzem Statu Civico eingangen und angenohmenen Recess de Anno 1672. durchgangen / in was für Puncten besagte Ritter-bürtige Stände / ihrem Vorgeben nach beschweret seyn mögten / examinirt / auch wie sothane Gravamina gänzlich bengelegt werden mögten / überlegt / und nach embsiger Bemühung / umbständlicher Erwegung der Sachen / zu einem zulänglichen Temperamento den mehr angezogenen Haupt-Recess de Anno 1672. durch einen projectirten

E

ferneo

ferneren Declarations-Recels also erleutert/ massen es die allerseiths
 erbeischende Billigkeit erfordern können/ darüber sofort nicht nur ob-
 besagter Ihrer Fürstl. Durchl. am Kayserl. Hoff gewesenem Ministris,
 sondern auch sowohl den noch in lite stehenden Ständen bey deren
 Eöllnischen Zusammentunfften bereits vor einig abgewichenen Mo-
 nathen/ als auch folgendes deren in dieser Sach anhero Deputirten
 Johann Henrichen von Hanxeler/ und Wolffgang von und zu Schöl-
 ler/ zum öfteren die Beschwerlichkeit und Ungemach der Sachen
 reifflich vorgestellt/ und zu förderlichster Acceptirung solch projectirten
 und beederseiths in beglaubter Abschrift communicirten Declara-
 tions-Recels beweglichst remonstrirt worden; Wie nun aber ermelte
 Acceptir- und Eingehung selch billigmässigen Temperaments sich
 hauptsächlich an mehrerwehnten noch in lite stehenden Ritter- bürti-
 gen Land- Ständen gesteket/ von denenselben darwider verschiedene
 Memorialien und Nothdurfften bey Ihrer Kayserl. Majestät eingege-
 ben/ und in der Haupt- Sach ferner in obbesagtem Dero Eöblichen
 Reichs- Hoff- Rath/ und zur gerichtlicher Verfahung reclamirt/ hin-
 gegen obbesagte Ihre Fürstl. Durchleucht/ daß solchemnach vorerwehnter
 Declarations-Recels sie eben wenig binden solle/ fenerlich pro-
 testiren lassen/ und aber allerhöchste ernannte Ihre Kayserliche Maje-
 stät ihres obhabenden allerhöchsten Ampts wegen/ aus Väterlicher
 für das gemeine Besten/ und zur Einträchtigkeit des Heil. Reichs
 Unterthanen mit Ihro und denen ihnen vorstehenden Lands- Fürsten
 tragender Vorsorg/ wie auch anderer mehr die Conservationem Sta-
 tus publici concernirender an sich selbst in der Billigkeit fundirt/
 und sonst höchstwichtigsten Ursachen halber/ absonderlich bey jetztmah-
 ligen beschwerlichen Läufften die aus fernerer Verweil- und Gerichts-
 Verfahung in dieser Sach zu befahren stehende Weiterung abge-
 schnitten sehen wollen; Als haben Dieselbe nach nachmahliger reiffen
 Überlegung der Sachen/ und darüber gepflogenen Rath/ mit gutem
 Vorwissen und aus Vollkommenheit Dero Kayserlichen Macht es
 gnädigst dahin resolvirt/ daß mehrerwehnter zwischen Ihrer Fürstl.
 Durchl. an einem und denen noch in lite begriffenen Ritter- bürtigen
 Gällich- und Bergischen Land- Ständen anderen Theils verfangene
 Proceß aufzuheben und abzuthun/ hingegen beyde Theile zu Feststell-
 Acceptir- und Haltung mehrerwehnten ins Mittel projectirten/ und
 in beglaubter Form nachmahls alhier annectirten Declarations- Re-
 cels über dem mit der mehrerer Ritterschafft und Statu Civico unterm
 5. Novembris des verfloßnen 1672sten Jahrs verglichenen Haupt-
 Recels anzuweisen und zu halten seyen/ wie Sie dan vorgemelten Pro-
 cess aus gutem Wissen/ reiffen vorgehabten Rath und aus Kayser-
 licher Macht/ Vollkommenheit/ von Kayserlichen Ampts wegen/
 hiemit abthuen/ und allerdings aufheben/ hingegen oft erwehnten
 in das Mittel projectirten Declarations-Recels, alles seines Inhalts
 und Begreiffß von Wort zu Wort gutheischen und confirmiren/ also
 daß es steiff/ kräftig und unveränderlich dabey beyderseits sein Verbleib
 zu haben/ derselbe vim rei judicatae zu würcken/ und für ein ausge-
 machte

machte Sach zu halten / mithin offerwehnte Streit Sach völlig abgethan seyn solle; massen es dabey verbleiben, und zu solchem End auch an vorermelten Dero Reichs: Hoff: Rath die behörige Intimation und Verordnung ergehen zu lassen / allerhöchstgedachte Ihre Kaiserliche Majestät gnädigst anbefohlen haben / welches beyden Theilen zum abhelfflichen Bescheid dienet. Krafft gegenwärtigen Kaiserlichen Decrets, so gegeben unter mehr höchstermelt Ihrer Kaiserlichen Majestät hervorgetrucktem Insiegel. Linz den fünfften Januarii Anno sechszechen hundert sieben und siebenzig.



Johann Ambros Högels.

SOn der Römisch-Kaiserlicher Majestät Unseres allergnädigsten Herrn wegen / denen gegen des Herrn Pfaltz-Graffen Philipp Wilhelms zu Neuburg / als Herzogen zu Göllich / Cleve und Berg / ihres gnädigsten Landes Fürsten und Herrn Fürstl. Durchleucht / noch in lite begriffenen Ritter- bürgerlichen Land- Ständen / und deren am Kaiserlichen Hoff anwesenden Deputirten / Johana Hentrich von Hauzeler und Wolfgang von und zu Schöller / hiemit anzufügen / und befinden dieselbe für sich selbst aus dem vor diesem schon projectirt und ihnen communicirten / und nun von höchstgedachter Ihrer Kaiserlichen Majestät durch ein absonderliches Decretum unter heutigem dato gnädigst confirmirten Declarations - Recels, so die mehrere Göllich- und Bergische Ritterschafft und ganzer Status Civicus mit oberwehnter Ihrer Hochfürstl. Durchl. noch am 5. Novembris des verfloffenen 1672sten Jahrs eingangen seynd / welcher Gestalt ad Art. primum zu Wiederherbeybringung des vorigen guten Vertrauen mit ihrem gnädigsten Landes- Fürsten und Herrn / und mithin allerseiths beständiger Ruhe und Einigkeit allerhöchstgedachte Ihre Kaiserliche Majestät bey wohlernanter Ihrer Fürstl. Durchl. zu Eingeh- und Bewilligung einer General- Amnistia, mit diesem austrücklichem Besding disponirt / daß sie noch in lite stehende Ritter- bürgerliche Stände / wegen dessen / worin sie insgesambt oder sonders gegen gemelten ihren gnädigsten Landes- Fürsten und Herrn wider ihre Schuldigkeit und Gebühr peccirt / und sich vergriffen hatten / ihre unterthänigste Submission thun solten; Wan nun mehr höchsterwehnte Ihre Kaiserliche Majestät solche Submission in der hiebenkommender Form für anständig und recht befunden haben.

Als wird solche ihnen oberwehnten Land- Ständen und deren Deputirten hiemit zu dem Ende zugestellet / damit sie Ritter- bürgerliche Land- Stände / oder in deren Nahmen vorerwehnte Dero Deputirte durch ein von jetztermelsten Ständen allerseiths unterschriebenes unterthänigstes Memoriale bey Ihrer Fürstl. Durchl. umb gnädigste Audientz einkommen / und bey deren Ertheilung den Submissions-Actum also schuldigst und geziemend ablegen / solche ihnen höchstnützliche Versöhnung zu befürderen wissen / und sich darin ferner keineswegs renitent erzeigen. Signatum unter allerhöchstgedachter Ihrer Kaiserlichen Majestät hervorgetrucktem Insiegel. Linz den 5. Januarii 1677.

